An einen Haushalt

Zugestellt durch Österreichische Post AG

Stadtnachrichten

Informationen und amtliche Mitteilungen der Stadtgemeinde Lilienfeld

45. Jahrgang | Nr. 4 | August 2020

Innenminister Karl Nehammer in Lilienfeld

Prominenter hochrangiger Politbesuch stellte sich Ende Juni in Lilienfeld ein. Bundesminister für Inneres Karl Nehammer, MSc (ÖVP) nahm am Sicherheitsstammtisch der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld teil und stellte sich auch bei der Polizei Lilienfeld ein.

„Ziel dieses Treffens von Vertretern aller Einsatzorganisationen des Bezirkes im Rahmen der immer wieder stattfindenden Sicherheitsstammtische ist der ungezwungene, gemeinsame Erfahrungsaustausch“, erklärte Bezirkshauptmann Mag. Franz Kemetmüller dazu beim 33. Sicherheitsstammtisch Lilienfeld im Amtsgebäude der örtlichen Bezirkshauptmannschaft. Bundesminister Nehammer konnte sich dabei von der professionellen Zusammenarbeit von Polizei, Bezirkshauptmannschaft, Blaulichtorganisationen, Behörden und Zivilschutzverband überzeugen. Mit von der Partie war auch Niederösterreichs Militärkommandant Brigadier Martin Jawurek.

Zuvor hatte der Innenminister schon eine Stippvisite bei der Polizeiinspektion und am Bezirkspolizeikommando Lilienfeld absolviert. Willkommen geheißen wurde er von Bezirkspolizeikommandant Michael Hochgerner, der Minister bedankte sich für die immerwährende hohe Einsatzbereitschaft der Beamten im Bezirk. Im Zuge des Ministerbesuchs gab es auch noch ein Treffen des Ressortchefs mit einem Teil der Polizeigewerkschaft FCG-KdEÖ Lilienfeld. Bei einem konstruktiven Gespräch tauschten sich Innenminister Nehammer, ÖVP-Bundesrat Karl Bader sowie Vizebürgermeister und Sicherheitsgemeinderat Manuel Aichberger mit Vorsitzendem Georg Palber und Kollegen aus.

Bundesrat Karl Bader, Vizebürgermeister Manuel Aichberger, Innenminister Karl Nehammer, Bezirkshauptmann Franz Kemetmüller (1. Reihe v.l.), Militärkommandant Martin Jawurek, Zivilschutzverbands-Bezirksleiter Herbert Schrittwieser, Bezirkspolizeikommandant Michael Hochgerner (2. Reihe), Kurt Sommerer (Bergrettung), Jürgen Träxler (Straßenmeister Lilienfeld), Gemeinderat Markus Moser (Landesklinikum Lilienfeld), Richard Fuchs (stellvertretender Bezirksfeuerwehrkommandant) und Patrik Bauer (Verbindungsoffizier Rettungsorganisation, 3. Reihe) gaben sich beim Sicherheitsstammtisch ein Stelldichein. Foto: Maximilian Gnesda

„Die guten Kontakte zur Polizeispitze haben sich auch in diesem Zusammenhang wieder einmal bewährt. Man hat nicht oft die Ehre und Gelegenheit, den Innenminister der Republik in der Gemeinde als Gast empfangen zu dürfen. Im persönlichen Gespräch konnten sowohl Informationen zum sicherheitsrelevanten Geschehen und zum Lagebild in der Region, aber auch Anregungen und Bedürfnisse der Polizeibasis mitgegeben werden. Das sollte sich positiv auf die Rahmenbedingungen bei uns im Bezirk und in der Gemeinde auswirken“, so Vizebürgermeister und Sicherheitsgemeinderat Mag. Manuel Aichberger.

wagner steinperl.

AB JETZT KÖNNEN SIE MIT RECHT BEHAUPTEN, DASS IHR ANWALT SCHNEIDER IST. Denn Alfred Schneider kümmert sich in seiner Anwaltskanzlei in Lilienfeld sowohl persönlich als auch kompetent um Ihr rechtliches Anliegen.

3180 Lilienfeld, Dörflstraße 2, Tel.: (02762) 55280, Fax: DW 20, office@derschneider.at, **www.derschneider.at**

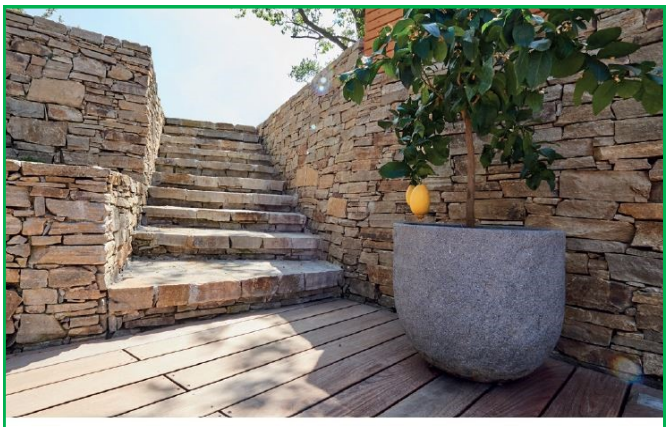

Gartengestaltung vom Profi

Wir planen, gestalten und pflegen Ihren Garten ganz nach Ihren Vorstellungen!
Ob Trockensteinmauer, komplette Neuanlage oder Bepflanzung und Rasenregeneration – wir sind Ihr Partner!

Kontaktieren Sie uns!

Maschinenring St. Pölten
Keltenstraße 11, 3100 St. Pölten
E stpoelten@maschinenring.at
www.maschinenring.at

Infos unter 059060-362

Die Profis vom Land

Maschinenring

AIS
24 Stunden Betreuung

Wir lassen sie nicht im Stich!

- **Kostenlose Beratungsgespräche**
- **Laufende Kontrollen**
- **Lokaler Ansprechpartner**
- **Rasche Verfügbarkeit von Betreuungskräften • Flexibilität**

Seit vielen Jahren ist die **AIS 24 Stunden Betreuung** einer der führenden privaten Anbieter für ganz Österreich. Durch die **jahrelange Erfahrung** sind eine professionelle und hochwertige Vermittlung von selbstständigen Personenbetreuern und die dementsprechende Weiterbetreuung im Laufe der Betreuung möglich.
Im **hauseigenen Trainingscenter** werden Betreuungskräfte entsprechend den individuellen Bedürfnissen der zu betreuenden Klienten optimal vorbereitet. Durch das **laufende Betreuungs- & Besuchskonzept** durch Frau Drinic ist eine optimale Entlastung der Angehörigen möglich. 100%ige Rechtssicherheit sowie die gesamte organisatorische Abwicklung sind unter anderem Leistungen der AIS 24 Stunden Betreuung.

Lokaler Ansprechpartner für:
St. Pölten, St. Pölten-Land und Lilienfeld

AIS 24 Stundenbetreuung
Vesna Drinic
Bahnhofstraße 4, 3150 Wilhelmsburg
Mobil: +43 (0) 664 / 92 000 60
Tel.: +43 (0) 2746 / 30 144
drinic@ais-24stundenbetreuung.com

www.ais-24stundenbetreuung.com

Ehrungen und Gratulationen

*

Die **Steinerne Hochzeit** (67,5 Jahre verheiratet) feierten am 10. Juli 2020 das Ehepaar **Hilda und Viktor WURM**, Zögersbachstraße 3.

*

Die **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre verheiratet) feierten am 16. Juli 2020 das Ehepaar **Rosa und Ernest KÖBERL**, Rabenhofstraße 30.

*

Den **95. Geburtstag** feierte am 21. Juli 2020 Herr **Anton PFEFFER**, Jungherrntalstraße 13.

*

Den **90. Geburtstag** feierte am 22. Juni 2020 Frau **Johanna GRAVOGL**, Liese Prokop Straße 10.

*

Den **85. Geburtstag** feierte am 27. Juni 2020 Herr Ing. **Kurt AIGELSREITER**, Mathildenweg 13, am 6. Juli 2020 Frau **Marianne SLAMA**, Klosterrotte 2, und am 7. August 2020 Frau **Edeltraude SCHERABON,** Rabenhofstraße 12.

*

Den **80. Geburtstag** feierte am 10. Juli 2020 Herr **Karl OSWALD**, Babenbergerstraße 19, am 20. Juli 2020 Herr **Erich DAXBÖCK**, Klosterrotte 5, am 30. Juli 2020 Herr **Josef KRISTA**, Klosterrotte 1, am 1. August 2020 Frau **Elfriede MOSER**, Vivenotstraße 12, am 7. August 2020 Frau **Rosa EBENBERGER**, Traisenlände 7, und am 15. August 2020 Herr Mag. **Werner Klaus AUER,** Stangentalstraße 30.

Den Jubilarinnen und Jubilaren wünscht die Stadtgemeinde alles Gute und beste Gesundheit.

Lilienfeld digital erkunden – virtueller Rundgang ausgebaut

Nach der Generalsanierung des Amtshauses mit Eröffnung im Sommer 2018, bekam in den letzten Monaten auch die Homepage der Stadtgemeinde einen zeitgemäßen Relaunch verpasst. Eine der innovativsten Neuerungen dabei ist ein virtueller Rundgang durch Lilienfeld. Anhand mehrerer mit einer Drohne aufgenommenen 360 Grad Fotos kann man das Gemeindegebiet nun auch bequem von daheim aus auf der Couch erkunden. Vizebürgermeister Manuel Aichberger zeigt sich vor allem von den Luftaufnahmen begeistert: *„Wir sind stolz, unseren Heimartort in dieser Qualität aus der Vogelperspektive präsentieren zu können. Wir bekommen zu den Bildern immer wieder positive Rückmeldungen.*"
Die Panoramafotos wurden von Sebastian Wegerbauer aufgenommen. Sein Firmencredo lautet: „360° VR echt durchgedreht". Unter dem Internetlink www.lilienfeld.at/360 kann man die Bilder auch ohne **V**irtual **R**eality-Brille am PC, Tablet oder Smartphone bestaunen.
Ansonsten ist es auch eine willkommene Abwechslung und Spaß für Groß und Klein, die Bilder mit den speziellen **V**irtual **R**eality-Brillen (VR-Brillen) der Stadtgemeinde zu betrachten.

„Wir haben als Stadtgemeinde schon vor geraumer Zeit 2 Stück dieser VR-Brillen angekauft. Mit diesen Brillen können wir der Bevölkerung, vor allem aber unseren auswärtigen Gästen und Besuchern alle Facetten der Gemeinde in 3-dimensionalen Bildern zeigen. Außerdem leihen wir unsere VR-Brillen auch an Vereine oder heimische Betriebe aus, die unseren Ort gerne bei Veranstaltungen, wie zB. Messen, präsentieren können. Bei der Auswahl der 360 Grad Fotos wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass alle Ortsteile, wichtige Einrichtungen und natürlich unser Hausberg Muckenkogel gezeigt werden. Ich lade alle Lilienfelderinnen und Lilienfelder ein, sich im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild zu machen und den virtuellen Lilienfeld Rundgang auszuprobieren", freut sich auch Ortschef Wolfgang Labenbacher über das neue Angebot.

Fotograf Sebastian Wegerbauer ergänzt und erklärt die technische Funktionsweise der VR-Brillen: *„Das visuelle Gesamtbild setzt sich aus zwei Display-Bildern vor den Augen zusammen, die sich leicht voneinander unterscheiden. Die stereoskopische Differenz wird von einem Computerprogramm simuliert, sodass das Gehirn aus den beiden leicht verschiedenen Bildern einen dreidimensionalen Eindruck errechnet. Es entsteht die Illusion des 3D-Sehens."*

Vizebürgermeister Manuel Aichberger, IT-Verantwortlicher der Gemeinde Thomas Dobner, Bürgermeister Wolfgang Labenbacher, Stadtamtsdirektor Franz Rametsteiner und Fotograf Sebastian Wegerbauer begaben sich mit Hilfe der VR-Brillen vor dem Lilienfelder Amtshaus auf den virtuellen Lilienfeld Rundgang und hatten dabei sichtlich Spaß.

Sie suchen ein Geburtstags-geschenk?

„Lilienfelder Ansichten“ – Vernissage im Stift Lilienfeld

Am Freitag, 24. Juli 2020 lud Hw. Abt Dr. Pius Maurer zur Vernissage „Lilienfelder Ansichten“ in den Prälatursaal des Stiftes Lilienfeld ein. Die Corona-Vorsichtsregeln wurden beachtet. Gezeigt wurden dabei nicht nur die Prälaturkapelle selbst, sondern auch einige alte Kupferstiche und Gemälde aus der Zeit vom 17. bis in das 20. Jahrhundert. Besonders sind laut Hw. Abt Dr. Pius Maurer dabei die Kupferstiche von Georg Matthäus Vischer (um 1673) und von P. Emanuel Mayr (1747), außerdem die Gemälde von Johann Nepomuk Höfel (1839), Georg Holub (um 1900) und Ferdinand Weeser-Krell (1956). Es werden auch Stiftsansichten von Fritz Küffer (Wilhelmsburg), Josef Tobner junior (St. Pölten) und Walter Schenner (Lilienfeld) gezeigt.

Hw. Abt Dr. Pius Maurer hob hervor, dass diese Ausstellung die Schönheit des Zisterzienserstiftes Lilienfeld zeigen soll. Das Stift Lilienfeld lade durch seinen riesigen Bau und seine elegante Schlichtheit inmitten des Alpenvorlandes zum Staunen ein. Außerdem solle die Ausstellung das Wirken regionaler Künstler zeigen. Er und Frater Nikolaus Kastenberger stellten mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation etwa 40 verschiedene Ansichten des Stiftes vor.
Unter den Ehrengästen bei der Ausstellungseröffnung befanden sich auch Bürgermeister Wolfgang Labenbacher, Nationalrat Friedrich Ofenauer, ÖVP-Bezirksgeschäftsführerin Sandra Böhmwalder, Vizebürgermeister Manuel Aichberger und Stadtrat Christian Buxhofer.

Die Ausstellung kann bei den regulären Stiftsführungen besichtigt werden (wochentags um 10:00 Uhr und 14:00 Uhr; sonntags um 14:00 Uhr), die immer in der Stiftspforte beginnen.
„Als Stadtgemeinde freuen wir uns über die vielen kulturellen Akzente, die im und vom Stift Lilienfeld immer wieder gesetzt werden. Derzeit findet mit Hw. Abt Dr. Pius Maurer eine spürbare „Öffnung“ des Stiftes für die Öffentlichkeit statt. Das ist sicherlich ein wertvoller und richtiger Schritt in die Zukunft“, so Vizebürgermeister Manuel Aichberger.

Vlnr: Bürgermeister Wolfgang Labenbacher, Abt Pius Maurer, Nationalrat Friedrich Ofenauer, Vizebürgermeister Manuel Aichberger und Stadtrat Christian Buxhofer

Lilienfelds Vizeortschef unter der Haube

Ein besonderes Wochenende verbrachte Lilienfelds Vizebürgermeister Manuel Aichberger kürzlich in der oststeirischen Wein- und Thermenregion. Am 08.08.2020 gaben sich er und seine Stephanie, gebürtige Steirerin, im Weinschloss Thaller in der Gemeinde Großwilfersdorf das JA-Wort. Geheiratet wurde sowohl standesamtlich als auch kirchlich im schlosseigenen Weingartenpavillon. Der Abt des Stiftes Lilienfeld Pius Maurer nahm bei herrlichem Wetter persönlich die Trauung vor und war extra in die Steiermark angereist. Unter den rund 80 Gästen, Familienmitgliedern und engen Freunden fanden sich etwa auch Bürgermeister Wolfgang Labenbacher mit Gattin Hermine.
Bürgermeister Wolfgang Labenbacher und Pius Maurer, Abt des Stiftes Lilienfeld, zählten zu den ersten Gratulanten und wünschten den Frischvermählten für ihren gemeinsamen Lebensweg alles erdenklich Gute.

Tourismusobmann auf Wirtschaftskammerbesuch

Auf Einladung von WK-Bezirksstellenleiter Georg Lintner hat Lilienfelds Vizebürgermeister Manuel Aichberger in seiner Funktion als Obmann des Tourismusverbandes Traisen-Gölsental die WK-Bezirksstelle in der Babenbergerstraße 13 besucht. Unter dem Gesprächsmotto „Wirtschaft trifft Tourismus“ fand ein Austausch zu den brennenden Fragen der Tourismusbranche, insbesondere der Gastronomie und Hotellerie in der Region und zu den zugehörigen Antworten statt. „Die Tourismuswirtschaft ist von den Coronafolgen natürlich besonders betroffen, aber der bevorstehende Sommer stimmt uns positiv.
Wir erwarten uns eine gute Besucherfrequenz durch den „sanften Tourismus“. Erholungsurlaub in der herrlichen Naturlandschaft unserer Voralpenregion ist derzeit hoch im Kurs. Die frühere Sommerfrische gewinnt wieder an Bedeutung. Alle Marketingmaßnahmen des Landes NÖ, der NÖ Werbung aber auch des Mostviertel Tourismus sind klar darauf ausgerichtet“, zeichnet Tourismusobmann Aichberger ein zuversichtliches Bild. „Erst kürzlich waren wir mit Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Tourismuslandesrat Jochen Danninger im Bezirk unterwegs und haben die Zipline in Annaberg sowie den EIBL Jet in Türnitz besucht und als Top-Ausflugsziele in der Region entsprechend beworben“, ergänzt Aichberger.

Hofrat Mag. Arno Klien feiert 80. Geburtstag

Am 20. Juni 2020, das war der 80. Todestag von Mathias Zdarsky, wurde einer der profiliertesten Skihistoriker und Zdarksykenner, Hofrat Mag. Arno Klien zum Ehrenmitglied des Bezirksmuseums Lilienfeld ernannt. Museums-Obmann Ing. Ewald Zich überreichte die Ehrenurkunde. Der 80. Geburtstag bot den entsprechenden Anlass.

Bürgermeister Labenbacher meinte dazu, dass sich Mag. Arno Klien, Hofrat, ehemaliger Fachinspektor für Sport in NÖ, staatlich geprüfter Skilehrer, Skihistoriker und Zdarskyexperte durch seinen jahrelangen Einsatz für die Skigeschichte und das Zdarskymuseum diese Würdigung redlich erarbeitet hat. Klien hat für das Museum, die Stadt und vor allem für die internationalen Verbindungen nach Japan sehr viel geleistet. So manchen Vortrag zu Zdarsky hat er in Lilienfeld und weltweit gehalten. Viele Feiern wurden von ihm einfach bereichert. Klien ist immer noch als Skihistoriker aktiv. Besonders eine Verbindung zu Kitzbühel und der Bezug Zdarskys zu der Gamsstadt werden in seinem nächsten Buch dokumentiert.

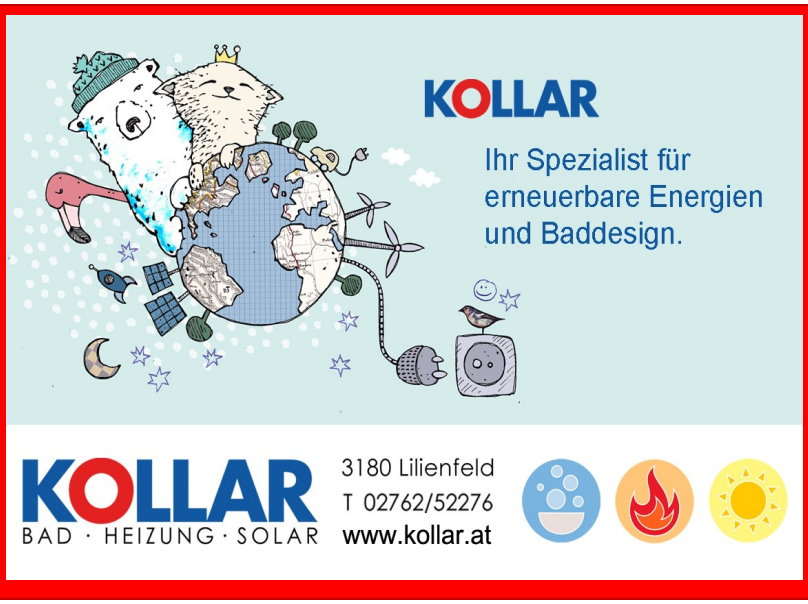

AUS DEM GEMEINDERAT

Bei der Gemeinderatssitzung am 07. Juli 2020 standen 14 Tagesordnungspunkte auf dem Programm. Nachstehend ein kurzer Bericht über den Verlauf der Sitzung:

Folgende Zuwendungen und Subventionen wurden einstimmig vergeben:

Mag. Astrid Krizanic-Fallmann und Mitbesitzer, Dörflstraße 20, Ermäßigung der Wassergebühr wegen Rohrbruchs - € 61,71.

Folgende Arbeiten sowie Lieferungen und Leistungen wurden einstimmig vergeben:

Abbrucharbeiten Lolita an die Fa. Marchart Ges.m.b.H. aus Karlstetten - € 63.600,00.

Ankauf einer Beregnungsanlage und Installationsmaterial für den Tennisclub Lilienfeld an die Fa. Kollar GmbH aus Lilienfeld - € 3.207,64.

Ankauf von Holzmaterial für das Feuerwehrhaus Schrambach an die Fa. Wolfgang Gruber Holzbau GmbH aus Lilienfeld - € 4.020,83.

Spenglerarbeiten und Materiallieferung für das Feuerwehrhaus Schrambach an die Fa. HOPPEL Dach- und Fassadensysteme GmbH aus Lilienfeld - € 13.343,80.

Lieferung und Einbau eines Tors für das Feuerwehrhaus Schrambach an die Fa. Daniel Wagner Baumontagen aus Lilienfeld - € 1.588,80.

Weiters genehmigte der Gemeinderat einstimmig den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Erhaltung und Benützung einer Brücke zwischen der Republik Österreich und der Stadtgemeinde Lilienfeld für die Neuerrichtung der Oesterleinbrücke.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die Aufnahme eines Darlehens mit einer variablen Verzinsung in der Höhe von € 1.000.000,00 zur Finanzierung des Projektes Wohnhaussanierung des Gemeindewohnhauses Castellistraße 42-48 bei der Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen sowie die Aufnahme eines Darlehens mit einer fixen Verzinsung in der Höhe von € 1.000.000,00 zur Finanzierung des Projektes Wohnhaussanierung des Gemeindewohnhauses Castellistraße 42-48 bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich AG.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Lilienfeld (näheres siehe unter Aktuelles aus der Gemeinde).
Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die Änderung der Friedhofsordnung und beschloss einstimmig die Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Stadtgemeinde Lilienfeld (näheres siehe unter Aktuelles aus der Gemeinde).

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig den Baurechtsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Lilienfeld und der „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (WET) für das Wohnbauprojekt „Lolita – Junges Wohnen“ und die Abteilung des Grundstückes 31/2, EZ 178, KG 19304 Dörfl in die beiden Grundstücke 31/2 mit einer Fläche von 2.810 m² (Widmung Glf) und 31/3 mit einer Fläche von 2.346 m² (Widmung BK und eine kleine Teilfläche Glf). Der Baurechtsvertrag betrifft das zukünftige neue Grundstück 31/3, KG 31304 Dörfl.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lilienfeld genehmigt die Sistierung der Richtlinien für die Lilienfelder Einkaufsgutscheine für Alters- und Hochzeitsjubiläen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2010 mit sofortiger Wirkung bis zur Vorlage eines neuen Gemeinderatsbeschlusses. Die aufgrund der Covid-19 Krise ab März entfallenen Gratulationsbesuche des Bürgermeisters sollen bei einer gemeinsamen Feier nachträglich beglückwünscht werden. Als Ersatz soll es auch künftig eine regelmäßige „Jubiläumsfeier“ geben, welche vierteljährlich durchgeführt wird. Am Ende des Jahres kann entschieden werden, ob diese Form der Gratulation beibehalten wird, je nach Zuspruch aus der Bevölkerung.

Vom Gemeinderat wurde einstimmig eine Ergänzung zur Badeordnung vom 19. Dezember 2017 um Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 beschlossen.

Frau Jenny Wallner wurde mehrheitlich als Vertragsbedienstete teilbeschäftigt auf unbestimmte Zeit bei der Stadtgemeinde Lilienfeld eingestellt.

Nach Berichten des Bürgermeisters endete die zweite Plenarsitzung des Gemeinderates in dieser Funktionsperiode nach einer Dauer von einer Stunde.

Anmerkung der Redaktion:
Alle in dieser Ausgabe der Stadtnachrichten gedruckten Beiträge wurden nach bestem Wissen zur derzeitigen Situation (COVID-19) zum Redaktionsschluss publiziert. Diese können aufgrund der Dynamik der Ereignisse vom aktuellen Stand abweichen.

Die aktuellen und letztgültigen Informationen für Lilienfeld finden Sie auf unserer Website www.lilienfeld.at

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Stadtgemeinde Lilienfeld gelangt im Jahr 2021 die Stelle des / der

Leitenden Gemeindebediensteten („Amtsleiter / Amtsleiterin")

zur Besetzung.

Beschäftigungsausmaß: 38 Wochenstunden (vollbeschäftigt)

Dienstantritt: 01.01.2021

Die Anstellung erfolgt zunächst befristet auf die Dauer von 8 Monaten (Probezeit), bei Vollbeschäftigung, nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Entlohnung richtet sich nach Ausbildung, Erfahrung, sowie der anrechenbaren Vordienstzeiten des Bewerbers / der Bewerberin und ebenfalls nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 in der derzeit geltenden Fassung (Funktionsgruppe 8)

Die Stadtgemeinde Lilienfeld versteht sich als eine moderne und dynamische Arbeitgeberin der Region. Als Leitender Gemeindebediensteter / Leitende Gemeindebedienstete gestalten Sie die Rahmenbedingungen für einen professionellen Dienstleistungsbetrieb. Sie ermöglichen damit, dem stetigen Wandel der gesellschaftlichen Bedürfnisse der Lilienfelder Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.

Zur Erfüllung dieser verantwortungsvollen Aufgabenstellung erarbeiten Sie die strategischen und operativen Zielsetzungen der Gemeindeverwaltung und gestalten den Dialog zwischen der politischen Führung und der Bevölkerung. In diesem Kontext passen Sie permanent die Verwaltungsstrukturen und -prozesse an, um weiterhin optimierte Abläufe im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu gewährleisten.

Aufgabenbereich:

- Organisatorische Leitung des Gemeindeamtes, Führung der gesamten Gemeindeverwaltung und Dienstaufsicht über sämtliche Dienststellen
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten, sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Vorbereitung und Abwicklung von kommunalen Groß- bzw. Spezialprojekten
- Strategische und operative Planung bzw. Umsetzung von Aufgaben gemeinsam mit dem Bürgermeister und den Gemeinderäten
- Sitzungsmanagement für Gemeindegremien (Vor,- und Nachbereitung)
- Vollziehung der Beschlüsse der Kollegialorgane (Rechtsangelegenheiten)
- Weiterentwicklung des Verwaltungsmanagements (z.B. Projekt-, Prozess-, Qualitätsmanagement)
- Planung und Weiterentwicklung des digitalen Amtsbetriebes
- Strukturierte Kommunikation in der Gemeinde inkl. der gemeindeeigenen Einrichtungen
- Zugeteilte Aufgaben über Auftrag des Bürgermeisters
- Ansprechpartner/in für Bürgermeister, Gemeindefunktionäre und Bevölkerung
- Personalmanagement (Personalführung,- Bemessung,- Planung,- Entwicklung)
- Amtsinterne Arbeits- und Aufgabenplanung; Kontrolle der Arbeitserledigung

Obligatorische Anstellungserfordernisse:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU-Bürger/in
- Bei Männern abgeleisteter Präsenz- bzw. Zivildienst
- persönliche, gesundheitliche (körperliche & geistige) und fachliche Eignung
- Unbescholtenheit
- mindestens Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule mit Matura
- Berufserfahrung im Bereich der Öffentlichen Verwaltung (Bund, Land, Gemeinde)
- absolvierte verwaltungsrechtliche Dienstprüfung; zumindest für den gehobenen Verwaltungsdienst (Gemeinde; Verwendungsgruppe VI) oder gleichwertige Dienstprüfungen des Landes Niederösterreich oder des Bundes
- solide EDV, insbesondere MS-Office-Kenntnisse
- Ausgeprägte Sozial,- Führungs,- Management,- und Konfliktlösungskompetenz; Kommunikations- und Teamfähigkeit; Belastbarkeit; hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit
- Bereitschaft zur zeitlichen Mehrdienstleistung und Weiterbildung
- solide Kenntnisse der Behördenorganisation auf Bundes,- Landes,- und Gemeindeebene
- zumindest Führerschein B

Optionale Anstellungserfordernisse:

- Starker persönlicher Bezug zur bzw. Kenntnis der Stadtgemeinde Lilienfeld und deren örtlichen Gegebenheiten (Infrastruktur, Topografie, etc...)
- Engagement für eine positive Weiterentwicklung der Stadtgemeinde Lilienfeld, auch über die berufliche Tätigkeit hinaus
- Berufserfahrung in der Privatwirtschaft

Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 30. September 2020 beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Lilienfeld, z.H. Herrn Bürgermeister Wolfgang Labenbacher, unter Vorlage folgender Unterlagen einzubringen:

- Bewerbungsschreiben unter Bezugnahme auf die genannten Anstellungserfordernisse
- Aussagekräftiger Lebenslauf
- Abschlusszeugnis über den höchsten erlangten Bildungsgrad (Matura oder Studium)
- Etwaige weitere Dienst,- bzw. Verwendungszeugnisse
- Nachweis der Staatsbürgerschaft (Österreich oder EU-Staatsbürgerschaft)

Vor einer allfälligen Anstellung sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- Amtsärztliches Attest (Untersuchung durch den Gemeindearzt)
- Strafregisterbescheinigung

Dem Bewerbungs,- bzw. Anstellungsprozess wird ein 2-stufiges objektives Auswahlprozedere (Vorauswahl im Personalausschuss; Hearing) zu Grunde gelegt.

Mit der Bestellung zum / zur „Leitenden Gemeindebediensteten" durch Gemeinderatsbeschluss geht das Recht einher, die Funktionsbezeichnung „Stadtamtsdirektor / Stadtamtsdirektorin" zu führen.

Lilienfeld, am 31. Juli 2020

Der Bürgermeister

Wolfgang Labenbacher

STADTGEMEINDE LILIENFELD
1
Bezirk Lilienfeld N.Ö.

Stadtgemeinde Lilienfeld
Politischer Bezirk Lilienfeld
Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lilienfeld beschloss in seiner Sitzung am 7. Juli 2020 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Stadtgemeinde Lilienfeld

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei **Erdgrabstellen** bzw. bei **sonstigen Grabstellen** auf 30 Jahre bei Grüften und Urnennischen betragen für

a) Erdgrabstellen:
für 1 Leiche und Urne ..... € **128,--**
für 2 Leichen und Urnen ..... € **235,--**
für 4 Leichen und Urnen ..... € **407,--**
für mehr als 4 Leichen und Urnen ..... € **556,--**
Kindergräber ..... € **64,--**

b) **Sonstige Grabstellen**:
Gruft für 3 Leichen und Urnen ..... € **2.461,--**
Gruft für 6 Leichen und Urnen ..... € **4.066,--**
Gruft für mehr als 6 Leichen und Urnen ..... € **6.955,--**
Urnennischen für 2 Urnen ..... **€ 1.487,--**

Für Randgräber und für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um 50 % des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3
Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:
a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle ..... € **450,--**
b) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle mit Deckel (blinde Gruft) ..... € **930,--**
c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen ..... € **170,--**
d) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen mit Deckel (blinde Gruft)..... € **652,--**
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische..... € **170,--**
f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft ..... € **1.100,--**
g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen ..... € **652,--**
h) Beisetzung einer verrotbaren Urne in einer Naturbestattungsanlage € **170,--**

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Abs. (1) festgesetzten Gebührensätze.
(3) Bei Beerdigungen am Samstag, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um 50 %.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 5. Juni 2018 außer Kraft.

Mehr Information auf den Webseiten:

Gemeinde:	www.lilienfeld.gv.at
Stift:	www.stift-lilienfeld.at
Pfarre:	www.pfarre.kirche.at/lilienfeld
Konzerte:	www.musikkurse.at
Advent:	www.adventinlilienfeld.at
Muckenkogel:	www.sessellift-lilienfeld.at
Via sacra:	www.viasacra.at
Traisentalradweg:	www.traisentalradweg.at
Museum:	www.zdarsky-ski-museum.at

Impressum:

Eigentümer, Medieninhaber (Verleger), Hersteller: Stadtgemeinde Lilienfeld, Verlags-und Herstellungsort: 3180 Lilienfeld. Herausgeber: Ing. Franz Rametsteiner, Stadtamtsdirektor,3180 Lilienfeld, Dörflstraße 4. Tel. 02762/52212-0.
Email: gemeinde@lilienfeld.at. Ziel und Richtung des Druckwerkes: Die Stadtnachrichten Lilienfeld dienen zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Gemeinde im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgaben- und Wirkungsbereiches.

Stadtgemeinde Lilienfeld
Pol. Bezirk Lilienfeld
Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Lilienfeld hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2020 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Lilienfeld

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Lilienfeld werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

a) Abfallwirtschaftsgebühren
b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Lilienfeld und wird wie folgt eingeteilt:
Der Teilbereich 1 umfasst alle Grundstücke die nicht in den Sonderbereich fallen.

Der Sonderbereich umfasst folgende Grundstücke im Grünland:

	Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	
Am Büchl 1 und 2	275	Zögersbach	
Am Himmel 2	255	Zögersbach	
Burgstall 1	37	Hintereben	
Eichberger 1	.1, 232	Marktl	
Engleitenweg 1	169/5	Zögersbach	(Wochenendhaus)
Gschwendt 1	93 KG Lilienfeld, 268/2 KG Hintereben		
Grub 1	15/2	Hintereben	
Gsangerer 1	.5	Marktl	
Habernreitweg 10a	25/4	Marktl	
Habernreitweg 15	34/3	Marktl	
Habernreitweg 17	36/4, 34/8	Marktl	
Habernreitweg 19	36/1	Marktl	
Habernreitweg 21	.63, 7/1, 7/2	Marktl	(Entsorgung PREFA)
Haideck 1	.1	Vordereben	
Haideck 2	.3, 97/2, 98	Vordereben	
Hinteralm 1	.23, 156/1	Hintereben	
Hohenstein 1	129/1	Zögersbach	
Hundsgrub 1	13, 14/3	Stangenthal	
Karer 1, 2 und 3	64/3	Marktl	
Klosteralm 1	.25	Hintereben	(Entsorgung Talstation)
Kolmstraße 2	212	Hintereben	
Kolmstraße 3	199/3	Hintereben	
Kolmstraße 4	.22, 216/3	Hintereben	
Kolmstraße 5	.2,	Hintereben	
Kolmstraße 7	197/2	Hintereben	
Leopoldsöder 1	.7	Vordereben	
Liftstraße 1	.122, 111/1	Lilienfeld	(Pfadfinderheim)
Morigrabenstraße 10 .	4, 287/2, 289	Schrambach	
Morigrabenstraße 12	321	Schrambach	
Morigrabenstraße 21	.11, 153	Schrambach	
Morigrabenstraße 23	.9, 155	Schrambach	
Morigrabenstraße 25	.7, 342/2	Schrambach	
Morigrabenstraße 27	329/2	Schrambach	
Morigrabenstraße 29	.5	Schrambach	
Morigrabenstraße 31	305	Schrambach	
Neuhof 1	.15	Hintereben	
Ortner 1	.9	Vordereben	
Pichler 1	.10	Hintereben	
Prünst 1	.17	Hintereben	

Rauchentaler 2	104/1	Jungherrntal
Schneegraben 1	.18	Hintereben
Schrattental 1	.86	Marktl
Taurerweg 3	54/3	Jungherrntal
Taurerweg 5	.8/1	Jungherrntal
Taurerweg 6	.6	Jungherrntal
Taurerweg 6a	52/2	Jungherrntal
Taurerweg 8	43/4	Jungherrntal
Vaterkini 1	93	Hintereben
Widmannstal 1	.9/1	Marktl
Wiezengrün 1	.6	Schrambach
Windböck 1	51/3	Hintereben
Windböck 3	51/2	Hintereben

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:
Liftstraße beim Friedhof,
Taurerweg bei Parkplatz Knittl,
Morigrabenstraße bei Traisenbrücke,
Habernreitweg vor Bahnübersetzung und
Talerweg bei Einbindung in die B 20

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, …)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 90 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 60 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas und Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verbo-

ten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6
Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

a) 13 bzw. 26 Einsammlungen von Restmüll
b) 6 Einsammlungen von Altpapier
c) 9 Einsammlungen von Kunststoffabfällen
d) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert in der Gemeindezeitung (Stadtnachrichten) bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:
a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 3,00 im Sonderbereich € 2,70
b) für einen Müllbehälter von 90 Liter € 4,40 im Sonderbereich € 3,96
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 54,00

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,00

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 80 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll

§ 8
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

****

Weihe des Prälatenweines

Nach der heiligen Messe, welche von Künstlern der Sommerakademie musikalisch gestaltet worden war, wurde am 12. Juli der Lilienfelder Prälatenwein gesegnet. Friedrich Maurer, Winzer in Unterdürnbach und Bruder von Abt Dr. Pius Maurer, stellte den neu geschaffenen Prälatenwein vor, dieser ist ein Weißburgunder. Bundesrat Karl Bader war der offizielle Vertreter der Republik. Im Prälatenhof war dann eine Verkostung mit Agape, die von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarre gestaltet wurde. Den Wein gibt es im Klosterladen zu kaufen. Bürgermeister, Vizebürgermeister, Kulturstadtrat, Wirtschaftsstadtrad und Gemeinderätinnen und -räte zeigten sich erfreut über das edle Tröpferl und gratulierten zur guten Idee eines Prälatenweins.

EVN
Energie. Wasser. Leben.
BERATUNG FÜR
di und mi.
Erfahrung und Know-how aus der Region:
Lernen Sie Ihren EVN Energieberater kennen!
Mehr auf evn.at/beratung
Jetzt Photovoltaik-Anlage planen:
0800 800 333

Stadtgemeinde Lilienfeld
Bezirk Lilienfeld
Niederösterreich

KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Stadtgemeinde Lilienfeld

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Lilienfeld vom 08. Juli 2020 gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480 für den Friedhof Lilienfeld.

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1) Der Friedhof, bestehend aus den Grundstücken Nr. 111/2, 111/5, 111/7, 114 und .88 ist Eigentum der Stadtgemeinde Lilienfeld, hingegen verbleibt das Grundstück .80, KG. Lilienfeld, im Eigentum des Zisterzienserstiftes Lilienfeld.
2) **Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.**
3) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.
4) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung im Stadtamt Lilienfeld besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

§ 2
Grabarten, Ausmaße und Tiefen

1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:
   a) Erdgrabstellen:
   1.für 1 Leiche und Urne
   2.für 2 Leichen und Urnen
   3.für 4 Leichen und Urnen
   4.für mehr als 4 Leichen und Urnen

   b) Sonstige Grabstellen:
   1.Gruft für 3 Leichen und Urnen
   2.Gruft für 6 Leichen und Urnen
   3.Gruft für mehr als 6 Leichen und Urnen
   4.Urnennischen für 2 Urnen

2) Die Ausmaße der Gräber richten sich nach dem Übersichts- und Lageplan im Sinne des § 3 dieser Verordnung und werden im Einzelfalle speziell festgelegt, um die notwendigen Verkehrswege zu erhalten bzw. herzustellen.
   Die Grabtiefe in Erdgrabstellen beträgt für die Beerdigung von
   a) Leichen: Mindesttiefe bei Erstbelegung und geplanter weiterer Belegung 1,90 m sonst 1,60 m
   b) Urnen 0,60 m

§ 3
Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Person/en sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und ein Übersichtsplan über die Lage und die Ausmaße der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5
Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6
Verlängerung des Benützungsrechtes

1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/ Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8
Erlöschen des Benützungsrechtes

1) Das Benützungsrecht erlischt:
   1.durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
   2.durch schriftlichen Verzicht,
   3.durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
   4.bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Grabeinfassung, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlagen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
5) Das Anpflanzen von Bäumen und Obststräuchern auf Grabstellen ist grundsätzlich untersagt. Anpflanzungen von Ziersträuchern sind an die Bewilligung der Friedhofsverwaltung gebunden. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde. Erdmaterial zur Ausschmückung der Grabhügel darf nicht von anderen Grabhügeln oder von sonstigen Friedhofsanlagen weggenommen werden. Die Besorgung der Erde obliegt den Ausschmückern. Bei der Ausschmückung und Pflege eines Grabes anfallendes Unkraut, Erd- und Abfallmaterial ist auf die von der Friedhofsverwaltung oder über deren Auftrag auf Anordnung des Friedhofswärters auf die bestimmten Ablagerungsplätze zu lagern oder aus dem Friedhof zu entfernen. Die Instandhaltung und Ausschmückung der Ehrengräber und der Kriegsgräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihren beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch der benützungsberechtigten Person auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
7) Die benützungsberechtigte Person ist verpflichtet, die an den Grabstellen aufgestellten Grabdenkmäler und Gedenkzeichen in gutem Zustand zu erhalten und spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Benützungsrechtes oder, falls innerhalb dieses Zeitraumes eine Bestattung erfolgt, spätestens 6 Monate nach dieser, für die gärtnerische Ausgestaltung und dauernde Pflege der Grabstellen sowie für die Errichtung von Grabhügeln zu sorgen.

§ 10
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11
Bestattung

1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von nahen Angehörigen zu erstatten.
2) An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.
3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
4) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
5)
6) Die Bestattung einer verrotbaren Urne ist auch in der dafür vorgesehenen Naturbestattungsanlage möglich.
7) Die nahen Angehörigen des/der Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

a. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
b. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
c. Kinder,
d. Eltern,
e. die übrigen Nachkommen,
f. die Großeltern,
g. die Geschwister.

§ 12
Einsargung

1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann. Für das Einsargen der Leichen dürfen nur fest gefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Grüften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.
2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über Särge und Sargmaterialien treffen.

§ 13
Enterdigung

1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
2) Eine Enterdigung ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche, Urne oder Aschenkapsel anzugeben.
4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
5) Eine Enterdigung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14
Überführung

1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
   a) Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
   b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBL. Nr.. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15
Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport

1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.

3) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
   A) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Versterbenden ausreicht;
   B) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkei-

ten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

5) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
6) Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs. 5 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

§ 16
Verhalten auf dem Friedhof

1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden, das ist täglich von 06. – 21.00 Uhr.
2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
   Insbesondere ist nicht gestattet:
   a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
   b. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
   c. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
   d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
   e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
   f. das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
   g. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte

3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der benützungsberechtigten Person sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 17
Haftung

1) Für die auf Gräbern angebrachten Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen und sonstige Grabausstattungen übernimmt die Stadtgemeinde Lilienfeld hinsichtlich von Diebstählen oder Beschädigungen keinerlei Haftung.
2) Der benützungsberechtigten Person steht auch kein Anspruch für einen Ersatz von Schäden zu, welche durch die Benützung der Grabstelle verursacht werden.
3) Die benützungsberechtigte Person haftet für Schäden, die bei Baufälligkeit eines Denkmales im Sinne des § 10 dieser Verordnung an Personen oder an benachbarten Gräbern entstehen.

§ 18
Friedhofsgebühren und Rechtsgrundlagen

1) Die Friedhofsgebühren werden nach der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebührenordnung auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480, eingehoben.
2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Friedhofsbenützern sind öffentlich rechtlicher Natur. Soweit die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung nichts Näheres bestimmen, gelten das NÖ Bestattungs-gesetz 2007, LGBL. 9480 in der jeweiligen Fassung.

§ 19
Übergangsbestimmungen

Der Friedhof im Umfange der im § 1 dieser Verordnung aufgezählten Grundstücke wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 vom Zisterzienserstift Lilienfeld der Stadtgemeinde Lilienfeld übergeben.
Bis zum 31.12.1979 stand die Friedhofsordnung für die konfessionellen Friedhöfe der Diözese St. Pölten (Diözesansynode 1961) in Geltung, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 mit dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung für den Friedhof Lilienfeld außer Kraft getreten ist. Alle Rechte, welche an Grabstellen vor dem 1. Jänner 1980 erworben wurden und nicht erloschen sind, bleiben erhalten.

§ 20
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBL. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Hinweis:

§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer:

1. Die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne oder Aschenkapsel außerhalb einer Bestattungsanlage beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. eine Bestattungsanlage (§ 20 Abs. 1) oder ein Krematorium (§ 20a Abs. 1) ohne Bewilligung nach § 21 betreibt oder die in solchen Bewilligungen vorgeschriebenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
13. der Anzeigepflicht gemäß § 21 Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
14. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen, Urnen oder Aschenkapseln an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
15. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1)

(2) Verwaltungsübertretungen

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 11 und Z 13 bis 15 sind mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro,
2. nach Abs. 1 Z 12 sind mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

Die **Jahreshauptversammlung des Kameradsschaftsbundes**,
Ortsgruppe Lilienfeld findet am
Samstag, den 3. Oktober 2020 um 16:00 Uhr
im Gasthof Ebner
in Lilienfeld statt.

Bad Heizung Solar
Feichtinger
Haustechnik
3160 Traisen
INSTALLATEUR FACHBETRIEB
Tel. 02762/62 531-0
Fax 02762/62 531-14
office@feichtinger.cc
www.feichtinger.cc

GÖLSENSIEDLUNG 8

3160 TRAISEN

02762 / 625 31 - 0

1. Ansprechpartner für Bad - Heizung - Solar

Fahrradfahren liegt voll im Trend – auch bei uns in Lilienfeld.

Nutzen auch Sie – gerade im Sommer und Herbst – das breite Angebot an toller Radweginfrastruktur!

Ob in der Freizeit oder für Wege in Ausübung seiner politischen Funktion: Sehr oft ist er mit dem Drahtesel unterwegs. Um bequemer die Mountainbike-Strecke am Muckenkogel bewältigen zu können, hat Bürgermeister Wolfgang Labenbacher mittlerweile ein eBike. Ein solches nützt auch Stadtamtsdirektor Franz Rametsteiner für Touren auf den Lilienfelder Hausberg. Auf sein „normales“ Fahrrad greift er im Alltag zurück.
Gemeindemitarbeiter Thomas Dobner nützt sein Stahlross („Das habe ich schon sehr lange“) genauso für dienstliche Fahrten in der Stadt, wenn es schnell vom Lilienfelder Rathaus zu den Schulen oder in die Kindergärten gehen soll. „Ich fahre damit nicht in die Arbeit“, stellt hingegen Vizebürgermeister Manuel Aichberger klar, der Jurist im Büro von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner in St. Pölten ist, „privat nutze ich mein Bike jedoch sowohl für Bergtouren als auch für Ausflugsfahrten im Flachen.“

Das gesundheitsfördernde und umweltfreundliche Fortbewegungsmittel schätzen die Lilienfelder Bauamtsleiterin Christiane Rauscher und NMS-Schulwart Werner Ebner ebenfalls.

Eine Selbstverständlichkeit und wichtiger Bestandteil der individuellen Mobilität ist in den heimischen Gefilden für viele der rollende Untersatz. Bedingt durch die Coronakrise erlebt das Fahrrad generell einen regelrechten Boom. „Ja, es gibt einen“, weiß Norbert Strametz vom Rad- und Sportshop in Traisen über den Trend Bescheid. Alle Varianten – ob Rennrad, Mountainbike, Trekkingbike, Citybike oder eBike – sind gefragt. Das Interesse geht quer durch die Generationen.
Dementsprechend ausgelastet ist zudem die Reparatur-Werkstatt der Firma Strametz. Fachhändler-Kollege Ronald Bauer stößt ins selbe Horn. „Heuer ist es deutlich stärker“, berichtet der Traisner.

Zum Thema

- **Strecken**: Der 111 Kilometer lange **Traisental-Radweg** zählt zu den beliebtesten Radrouten im Mostviertel. Der Familien- und Pilgerradweg führt von Traismauer durch die Weinregion Traisental-Donau über St. Pölten, Lilienfeld und St. Aegyd bis nach Mariazell. Auf dem **Türnitzer Bahnradweg** passiert man indes drei Tunnel. Der rund 63 Kilometer lange **Triesting-Gölsental-Radweg** führt von Schönau an der Triesting bis nach Traisen.
- **Infrastruktur**: Eine kostenlose Rad-Service-Station wird vor dem Lilienfelder Gemeindeamt aufgebaut. Die ÖAMTC-Einrichtung beinhaltet eine 1,4 Meter hohe Säule, die mit einer Aufhängevorrichtung für Fahrräder sowie mit Luftpumpe und Werkzeug wie Inbus- und Schraubenschlüssel beziehungsweise Reifenheber ausgestattet ist, um „Do-it-yourself“ – Reparaturen erledigen zu können.

Auf die Räder – fertig - los: GEHmeindeRADsitzung in Lilienfeld

„Auf die Räder - fertig - los“ hieß es bei der Einladung zur jüngsten Sitzung des Gemeinderats in Lilienfeld. Auf Initiative von Umweltstadtrat Thomas Gravogl traten zahlreiche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte fleißig in die Pedale und kamen mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur GEHmeindeRADsitzung. Gemeinsam setzte die Klimabündnis-Gemeinde mit dieser RADLand NÖ Aktion ein Zeichen für eine klimafreundliche Gemeinde und machte zugleich auf die qualitätsvolle Radweginfrastruktur in der Region aufmerksam.

„Radfahren ist eine Klimaschutzmaßnahme mit Mehrwert für die Gesundheit und für die Geldbörse. Ziel dieser Aktion war, die Gemeinde im Hinblick auf Fahrradfreundlichkeit zu erleben und auch Interesse für die derzeitige Situation der Radfahrerinnen und Radfahrer im Gemeinderat zu wecken. Als Klimabündnis-Gemeinde setzen wir Radfahren nicht nur auf die Agenda, sondern auch um“, so Umwelt- und Sportstadtrat Thomas Gravogl.

„Um die klimafreundliche Mobilität in Lilienfeld zu fördern, wurde erst kürzlich die Errichtung einer ÖAMTC -Fahrradservicestation vor dem Gemeindeamt genehmigt. In der GEHmeindeRADsitzung am 07. Juli haben wir passender Weise etwa auch die Marketingbeiträge 2020 an die Mostviertel Tourismus GmbH für das Mountainbiken sowie für den Traisental-Radweg beschlossen“, ergänzt Vizebürgermeister Manuel Aichberger.

Regionale Kulturarbeit

„Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner hat mit der Kultur.Region.Niederösterreich im Rahmen einer Deklaration zur Bedeutung der Regionalkultur 15 Punkte präsentiert, die ein klares Bekenntnis zur regionalen Kulturarbeit darstellen. Diese Deklaration ist ein Zeichen des Miteinanders von freiwillig Engagierten in der Regionalkultur, Organisationen, lokalen Wirtschaft und Gemeinden. Die jährliche Sommerakademie unter der Leitung von Prof. Karen De Pastel ist in Lilienfeld und der ganzen Region ein kulturell-musisches Highlight der Extraklasse. Wir freuen uns, dass trotz Corona der vergangene Veranstaltungsreigen Geist und Seele vieler erfreut hat“, so Bürgermeister Wolfgang Labenbacher.

Kulturstadtrat Thomas Gravogl ergänzt: „ ch bin selbst Musiker und man spürt, dass die Kulturangebote unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen in den Gemeinden, so ganz besonders auch in Lilienfeld, wieder zunehmen. Regionale Kulturangebote in den verschiedensten Formen tragen zum „Kultursommer Niederösterreich“ bei. Auch wir in Lilienfeld wollen dazu einen Beitrag leisten und ein klares Zeichen setzen.“

Vizebürgermeister Manuel Aichberger, Prof. Karen De Pastel, Präsidentin der Sommerakademie, Bürgermeister Wolfgang Labenbacher und Kulturstadtrat Thomas Gravogl bekennen sich klar zur Kulturdeklaration unter dem Motto „Region braucht Kultur – Kultur braucht Region“.

Ferienbetreuung trotz(t) Corona

Mit verschärften Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen wegen der immer noch bestehenden Covid-19 Problematik konnte man diesen Sommer dennoch wieder eine durchgehende Ferienbetreuung in der VS Lilienfeld anbieten. Viele Eltern mussten ihren Urlaub bereits vor dem Sommer aufbrauchen und waren deshalb auf eine Betreuung angewiesen. In den ersten drei Wochen hatte Gemeindebedienstete Gemeinderätin Jenny Wallner ein abwechslungsreiches Betreuungsprogramm zusammengestellt. Die weiteren sechs Wochen werden von Maria Anzberger gestaltet. „Die Rückmeldungen der Eltern dazu waren äußerst positiv“, freut sich die zuständige Stadträtin Patricia Rauscher.

Sanierung der Gemeindewohnhäuser

Die Gemeindewohnhäuser Castellistraße 42 bis 48 werden saniert. Knapp zwei Millionen Euro werden insgesamt für die Baumaßnahmen aufzuwenden sein. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Juli einstimmig eine Darlehensaufnahme in der Höhe von zwei Millionen Euroeinstimmig beschlossen. Bürgermeister Labenbacher: "Gerade in die Zeit, wo es dringend notwendig ist, die Wirtschaft wieder anzukurbeln, fällt diese aufwendige Generalsanierung. Ich bin glücklich, dass praktisch nur heimische Firmen die Aufträge bekommen haben. Das Ziel ist klar: Die Wohnqualität verbessern. Ich danke den Bewohnern für die gute Zusammenarbeit und für ihr Verständnis."

Die Firma Jäger ist Teilgeneralunternehmer und wird alle Bauarbeiten wie den Vollwärmeschutz selbst durchführen. Jäger hat für die Zimmermannsarbeiten die Firma August Gosch gewonnen. Das Dach wird die Spenglerei Hoppel darauf setzen, natürlich eine Dachschindl von Prefa. Die Fenster werden von Lux montiert. Die beiden Gebäude werden an die Fernwärme Lilienfeld angeschlossen. Für die Installationsarbeiten bei Heizung und Sanitär hat die Lilienfelder Traditionsfirma Kollar den Auftrag. Die elektrotechnischen Bereiche werden von Elektro Posch aus Lilienfeld abgedeckt. Derzeit wird der Vollwärmeschutz beim Haus 42-44 gemacht.

Die Abwicklung erfolgt über die Hypo Immobilen GmbH.

Die Darlehensvergabe erfolgte zu je einer Million Euro an die Raiffeisenbank Traisen-Gölsental mit den variablen Konditionen und mit dem Fixzinssatz an die Hypo. Das Land Niederösterreich unterstützt das Vorhaben mit der Wohnbauförderung/Althaussanierung.

Vizebürgermeister Aichberger: "Wir leisten mit diesem Projekt auch einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Häuser werden wärmetechnisch auf Stand gebracht und erneuerbare Energie kommt zum Einsatz. Der Energieverbrauch insgesamt wird geringer."

Landesrat Dr. Martin Eichtinger, Vizebürgermeister Mag. Manuel Aichberger und Bürgermeister Wolfgang Labenbacher beim Besuch der Baustelle.

Asphaltierung Höhenstrasse

Auf der Höhenstraße vor der Billensteinerkapelle wurden einige Gefahrenbereiche entfernt. Mehrere tiefe Löcher in der Fahrbahn wurden aus Sicherheitsgründen gefüllt und der Weiderost wurde nach Rücksprache von Bürgermeister Labenbacher mit den Landwirten entfernt. Er hatte keine Funktion mehr und war besonders für Fußgeher und Radfahrer eine Gefahrenquelle. Die Firma Traunfellner hat die Arbeiten durchgeführt. Friedrich Gschwentenwein, Vizebürgermeister Manuel Aichberger und Bürgermeister Wolfgang Labenbacher freuen sich über die Verbesserungen an der stark frequentierten Straße und Mountainbikestrecke auf den Muckenkogel.

Andrea Böhm verabschiedet

Frau Andrea Böhm hat fast 27 Jahre in den Kindergärten Lilienfelds in verschiedenen Positionen mitgewirkt. Am 1. Jänner 1994 hat sie als Stützkraft im Kindergarten Marktl begonnen. Vom März 2000 weg war sie als verlässliche Kinderbetreuerin tätig. Nun ist sie von Bürgermeister Wolfgang Labenbacher, STR Patricia Rauscher und ihrer Kindergartenpädagogin Eva Lechner in die Urlaubsphase verabschiedet worden. Die Gemeindevertreter dankten für ihre wertvolle Tätigkeit für die vielen Kindergenerationen der Stadtgemeinde. Alles Gute auch auf diesem Weg in der Freizeitphase und der darauf folgenden Pension.

Aussichtswarte zerstört

Entdeckt wurde der Vandalenakt von der Lilienfelderin Sandra Finger, als sie einen Spaziergang mit ihrer Familie samt Hund unternahm. „So ein Vorfall macht traurig“, bedauert sie die Zerstörung des Ausflugsziels. Wände und Sitzbänke wurden zertrümmert. Sie hat den Vandalenakt sofort fotografiert und der Gemeinde gemeldet. Der Sachschaden beläuft sich auf mindestens 1.500 Euro.

Ehrenamtliche richten Warte wieder her

„Die Warte wird nun von Freiwilligen des Fremdenverkehrsverbands instand gesetzt“, sagt Obmann Martin Tröstl. Die Aussichtswarte war bereits vor einigen Jahren das Ziel von Vandalen. Diese wurden damals ausgeforscht.

Vandalenakte gab es in den vergangenen Jahren immer wieder in der Stadt. In Erinnerung ist noch ein Lilienfelder Jugendlicher, der als Sprayer sich in der Bezirkshauptstadt und auch in St. Pölten verwirklichen wollte. Er wurde aufgrund des Hinweises einer aufmerksamen Zeugin und den akribischen Ermittlungen des Lilienfelder Kriminaldienstes ausgeforscht. Den Schaden beglich er durch Sozialstunden.

Bahnhof-WC neu adaptiert

Groß war der Aufschrei in der Bevölkerung, als Ende 2012 im modernisierten Bahnhof Lilienfeld plötzlich kein WC mehr vorhanden war. Acht Jahre später gibt es jetzt eine Lösung: Der Gemeinderat genehmigte einen Vertrag mit den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) zur Wiedereröffnung eines Sanitärbereichs.

Und so sieht der Deal aus: Die ÖBB haben eine stillgelegte Toilette der Anlage adaptiert und die Sanitärgegenstände erneuert. Die Stadtgemeinde Lilienfeld übernimmt ab sofort die Betreuung und die Reinigung des Klos. „Pro Monat entstehen der Gemeinde dadurch Kosten von 285,60 Euro“, rechnet Bürgermeister Wolfgang Labenbacher vor.

Junges Wohnen in Lilienfeld

Weitreichende Beschlüsse wurden im Gemeinderat der Stadtgemeinde Lilienfeld am 7. Juli einstimmig gefasst, die das ehemalige Hotel Lolita betreffen, welches beinahe 40 Jahre als Flüchtlings-/ Asylantenquartier gedient hat.
Der gänzliche Abbruch des Gebäudes wurde an die Firma Marchart GmbH aus Karlstetten vergeben. Die Kosten dafür betragen € 63.600,-. Bürgermeister Labenbacher erläuterte dazu, dass ein Umbau der vorhandenen Bausubstanz weder bauphysikalisch und wärmetechnisch noch von der gegebenen Raumaufteilung ökonomisch sinnvoll ist. Daher ist ein Abbruch die zukunftsweisendste Lösung. Dieser wird Anfang September durchgeführt werden.
Die „Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., kurz WET, mit Sitz in Mödling wird am Baugelände ein Wohnbauprojekt mit 12 Wohneinheiten umsetzen. Die NÖN hat darüber schon berichtet.
Die Basis dafür bildet der im Gemeinderat einstimmig beschlossene Baurechtsvertrag zwischen Stadtgemeinde und WET.
Die WET leistet einen Baurechtszins in Höhe von € 47.600,-. Diese Mittel werden für den Abbruch verwendet.
Zusätzlich wurde von der Vermessung Schubert ZT GmbH ein Teilungsplan erstellt. Dieser sieht die Abteilung des bestehenden Grundstückes in zwei neue Parzellen vor. Die oberhalb der Lolita gelegene Fläche mit 2.810 m² ist Wald und bleibt bei der Gemeinde. Die neue Bauparzelle mit der Nummer 31/3 und einer Fläche von 2.346 m² (Widmung Bauland Kerngebiet und eine kleine Teilfläche als Grünland Forst) wird auf 70 Jahre der WET ins Baurecht gegeben.

Interessentinnen und Interessenten bitte im Stadtamt bei Bauamtsleiterin Ing. Christiane Rauscher anmelden.

Bild: Vizebürgermeister Manuel Aichberger, GR Jenny Wallner, GR Roland Illmeyer, Bürgermeister Wolfgang Labenbacher

Präambel zum Baurechtsvertrag
Ein ganz wesentlicher Punkt in der Diskussion war eine Präambel zum Baurechtsvertrag, die den politischen Willen des Gemeinderates deutlich zum Ausdruck bringt. Vizebürgermeister Manuel Aichberger erläuterte diese. „Wohnen ist zentraler Bestandteil des Lebens, es soll aber nicht der am meisten belastende sein. Junge Menschen bevorzugen als Startwohnung oft kleine und günstige Wohnungen. Von daheim auszuziehen ist ein wichtiger Schritt in ein eigenständiges Leben. Das muss man sich allerdings auch leisten können. Daher ist die erste Wohnung oft nicht die Wohnung für das Leben, sondern muss ganz anderen Kriterien entsprechen, wie zum Beispiel Zentrumsnähe oder eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Daher unterstützt das Land Niederösterreich junge Menschen, wenn es um ihre erste Wohnung geht mit der Wohnbauförderschiene „Junges Wohnen". Gemeinsam mit den gemeinnützigen Bauvereinigungen und den niederösterreichischen Gemeinden soll genau dieser Wohnraum in den nächsten Jahren geschaffen werden.
Mit der Förderschiene „Junges Wohnen" rückt das Land Niederösterreich die jungen Leute in den Fokus und unterstützt (nach derzeitiger Rechtslage) den Bau von Wohnungen speziell für ihre Bedürfnisse: maximal 60 m², in Miete, Finanzierungsbeitrag bis max. 4.000,– Euro, für Mieterinnen und Mieter bis zum Alter von 35 Jahren.
Die „Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (WET), als auf diesem Gebiet erfahrener und kompetenter Partner, und die Stadtgemeinde Lilienfeld beabsichtigen am Standort in 3180 Lilienfeld, Jungherrntalstraße 8, mit dem Abschluss des gegenständlichen Baurechtsvertrages gemeinsam die Basis für die Umsetzung des Wohnbauprojektes „Junges Wohnen Lilienfeld" zu realisieren. Ziel ist, dass junge Mitbürgerinnen und Mitbürger aus der Stadt bzw. aus der

Region in Lilienfeld ihren Wohnsitz behalten oder neu begründen. Der gegenwärtigen Abwanderungstendenz junger Menschen im Bezirk soll gezielt entgegengewirkt werden.
Um das geplante Wohnbauobjekt wirtschaftlich darstellbar errichten zu können, stellt die Stadtgemeinde Lilienfeld den vertragsgegenständlichen Baurechtsgrund zu angemessenen Konditionen mit dem Ziel der Schaffung von leistbarem und attraktivem Wohnraum für junge Leute zur Verfügung.
Das projektgegenständliche Areal umfasst dabei ca. 2.000 m² Fläche im Bauland-Kerngebiet Lilienfelds und stellt einen bedeutenden Raum zur städtebaulichen Entwicklung, insbesondere auch zur Ortskernbelebung dar.

Derzeit ist auf diesem Areal ein leerstehendes und unbenütztes Bauobjekt situiert, das bis zum Jahr 1980 als Hotelbetrieb „Lolita“ und danach bis zum Jahr 2019 als Unterkunft für Asylwerberinnen und Asylwerber verwendet wurde. Die Bausubstanz entspricht weder bauphysikalisch noch energietechnisch den heutigen Standards bzw. Erfordernissen und steht einer Nachnutzung als „Junges Wohnen“ – Bauobjekt entgegen. Eine Generalsanierung des Bauobjektes scheidet aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus und ist dem von der Stadtgemeinde Lilienfeld durchzuführenden gänzlichen Abriss sowie der Objektneuerrichtung der Vorzug zu geben. Nach Möglichkeit werden lokale und regionale Betriebe in die Realisierung des Wohnbauprojektes eingebunden, was zu einer Belebung der regionalen Wirtschaft führen soll.“

Zufriedene Bilanz über das Corona-Einkaufsservice

Im Anschluss an die Sitzung des Gemeinderates Anfang Juli wurden alle anwesenden Freiwilligen, die sich zur Mitwirkung beim Corona-Einkaufsservice gemeldet haben, im Rahmen einer kleinen Danksagungsfeier vom Gemeinderat verdient gewürdigt.
Bürgermeister Wolfgang Labenbacher und Vizebürgermeister Manuel Aichberger fanden lobende, wertschätzende Worte. Jeder erhielt eine DANKE-Urkunde, die Servicefahrer auch Geschenke.
Ein aufrichtiges Danke hat sich auch das Team der Mitarbeiter im Amtshaus verdient, welches für die Abwicklung des Serviceangebotes verantwortlich war: im Bereich Amtskassa Harald Breitler und Anita Leichtfried, im Bereich Bürgerservice Hannes Weissenböck und Thomas Dobner.

„Aus Sicht der Stadtgemeinde, der Lilienfelder Betriebe, der eingebundenen Gemeindebediensteten sowie der Fahrer und vor allem auch der heimischen Bevölkerung war das Corona-Einkaufsservice ein voller Erfolg, das gerade in der schwersten Phase der Ausgangsbeschränkungen wesentlich zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und Medikamenten aber auch zur Gesundheitsprävention und Ansteckungsminimierung beigetragen hat. Am Ende des Lieferservices wurden unter anderem 21 Liter Milch, 72 Stück Eier, 18 kg Brot, 44 Zitronen, über 7 kg Fleisch, 55 Stück Medikamente und 30 Liter Mineralwasser verteilt“, zieht Lilienfelds Vizebürgermeister Manuel Aichberger, der das Corona-Einkaufsservice initiiert hat, zufrieden Bilanz.

„Mein großer Dank gilt allen, die dieses Service möglich gemacht haben, auch den Betrieben für den unkomplizierten Abrechnungsprozess, in erster Linie aber natürlich den vielen Freiwilligen. Insgesamt haben sich 18 Lilienfelderinnen und Lilienfelder für die Lieferdienste gemeldet. 3 davon kamen dann tatsächlich zum Einsatz. Ihnen allen wurde vom Gemeinderat in der Juli-Sitzung entsprechend gedankt. Alle erhielten eine Dankesurkunde, die 3 Fahrer darüber hinaus noch Gutscheine, wahlweise für eine Lift - oder Freibadsaisonkarte. Der Lilienfelder Bevölkerung sei versichert, dass wir im Bedarfsfall jederzeit das Einkaufsservice wieder hochfahren können“, so Initiator Vizeortschef Manuel Aichberger.

(vlnr): Initiator Vizebgm. Manuel Aichberger, Jacqueline Schroffenauer, Bgm. Wolfgang Labenbacher, Tamara Pirkfellner, Herbert Stritzl, Agata Blaimauer, STR Thomas Gravogl und STR Martin Tröstl

Neuer Landespolizeidirektor für Niederösterreich

Seit Juli 2020 ist Generalmajor Franz Popp neuer Leiter der Landespolizeidirektion Niederösterreich und damit Chef über die rund 5.000 Polizistinnen und Polizisten im Bundesland.
Der 1963 in Eggenburg (Bezirk Horn) geborene Franz Popp trat bereits im Dezember 1982, also im zarten Alter von 19, in den Gendarmeriedienst ein, machte die Grundausbildung, seine erste Dienststelle war dann Großmugl. Schnell machte der besonnene Polizist Karriere, bekleidete in den ersten zwei Jahrzehnten seiner Karriere einige Führungspositionen. Von 2012 bis zuletzt war Franz Popp übrigens immer Stellvertreter des Landespolizeidirektors. Er pflegt gute Kontakte zum Bezirkspolizeikommando sowie zur Stadtgemeinde Lilienfeld.

„Franz Popp war 15 Jahre lang Stellvertreter, kennt wirklich fast alle Polizisten beim Namen, ist umgänglich und menschlich - eine tolle Personalentscheidung für die LPD NÖ, für die Polizei und Bevölkerung in unserem Bezirk und unserer Stadt", gratuliert Vizebürgermeister Manuel Aichberger, der auch die Agenden des Sicherheitsgemeinderates führt.
Bezirkspolizeikommandant Major Michael Hochgerner, Vizebürgermeister & Sicherheitsgemeinderat Mag. Manuel Aichberger und NÖ Landespolizeidirektor Generalmajor Franz Popp pflegen seit langem gute Kontakte.

Hochwasserschutz Perlmoos

Erfreulich ist der Baufortschritt beim Hochwasserschutz Schrambach – Stangental. Das Betriebsgebiet im Perlmoos wird durch Errichtung einer Hochwasserschutzmauer an die neuen Werte für ein HQ 100-Ereignis mit 50 cm Freibord angepasst. Die Mauern werden durch die Wasserbauabteilung des Landes Niederösterreich in Eigenregie hergestellt. Viele Besprechungen waren dazu notwendig, da mehrere Einbauten wie EVN Gas und Strom, der Kanal, die Telekom im Bereich der Straße verlegt sind. Besonderes Augenmerk erforderte die Gestaltung der Einfahrt zur Garage des Autobusunternehmens Wachter, denn die Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz müssen kostengünstig mit dem Bestand in Einklang gebracht werden.

Für die Einfahrten und Kreuzungsbereiche wird das mobile Prefa-Hochwasserschutzsystem angeschafft. Dieses ist für solche Zwecke bestens geeignet. Die Dämmplatten werden vor Ort in eigenen Boxen gelagert, sind daher im Ernstfall sofort griffbereit. Die Dichtheit wird durch Moosgummidichtungen gewährleistet. Die Dämmplatten sind praktisch unbegrenzt haltbar.

Labenbacher: „Ich freue mich, dass wir in Lilienfeld immer wieder dieses bei uns hergestellte Aluminium-Dämmplattensystem zum Einsatz bringen können. Die Elemente werden bei der Strangpresse in Marktl gefertigt und über Prefa vermarktet. Auch damit sichern wird Arbeit in der Gemeinde."

Bei der Traunfellnerbrücke ist das Ausbaggern abgeschlossen. Es fehlen in dem Bereich noch die Pumpstation und Mauern. Im Bereich des Anwesens Steigenberger wird ein Damm geschüttet.

Aber es ist noch viel zu tun: bei der Krankenhausbrücke, entlang der Stangentalstraße, an der Promenade, ….

Foto: Vizebürgermeister Aichberger, Bürgermeister Wolfgang Labenbacher, Zivilschutzbeauftragter GR Markus Moser, Erich Zeuner (Land WA 3), Spenglermeister Gerald Hoppel (Betrieb Spenglerei Hoppel am Perlmoos), Rene Frank (Land WA 3)

Mutterberatungsstelle

der Stadtgemeinde Lilienfeld, Liese Prokop Straße 10 (Sozialzentrum)

Termine 2. Halbjahr 2020

jeden 2. Donnerstag im Monat

15.00 — 16.00 Uhr

17. September (3.Wo) **08. Oktober**
12. November **10. Dezember**

- **Bitte achten Sie auf die allgemeinen Hygieneregeln!**
- **Bitte halten Sie die Abstandsregeln ein!**
- **Alle müssen MNS-Masken tragen – Kinder NICHT!**
- **Es sollen <u>keine kranken</u> Kinder in der Mutterberatung angeschaut werden!**
- **Kranke Eltern dürfen nicht mit in die Mutterberatung kommen!**

Pilgerweg Via Sacra ist Teil des internationalen Pilgerkorridors Romea Strata

Am Donnerstag, 02. Juli, fand die Logo-Affichierung einer Standarte des Pilgervereins Via Sacra vor dem Gemeindeamt Lilienfeld durch die Vizepräsidentin des internationalen Pilgervereins Romea Strata (AERS) und dem Obmann des Tourismusverbandes Traisen-Gölsental, Vizebürgermeister Mag. Manuel Aichberger statt. Damit gibt es eine erste visuelle Kennzeichnung einer Via Sacra-Standarte als Ausdruck des Beitrittes des Tourismusverbandes zu dieser internationalen Pilgerinitiative im Frühjahr 2020. Die Region erwartet sich von dieser Beteiligung eine starke internationale Positionierung der beiden Pilgerwege Via Sacra und Wiener Wallfahrerweg im Rahmen dieses internationalen Pilgerprojekts.

Romea Strata ist ein länderübergreifender Verein zur Einrichtung eines Kulturweges entlang eines Pilgerkorridors von den baltischen Staaten bis Rom. Ein wichtiges Ziel ist die Förderung des kulturellen Erbes in den teilnehmenden Ländern. Das laufende Projekt wird auch einen starken Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit leisten. Massentourismus wirkt sich negativ auf die Umwelt aus (hoher Ressourcenverbrauch, Abfall, Luftverschmutzung, Sauberkeit des Wassers usw.). Pilgerwanderungen hingegen zählen zum sanften Tourismus mit kaum negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Initiative soll daher auch das Bewusstsein für nachhaltige Reiseangebote bei Reiseveranstaltern, Beherbergungsbetrieben und Freizeitunternehmen schärfen. Besonders nachhaltige Betriebe und Regionen sollen dabei als europaweite Vorbilder fungieren. Darüber hinaus sollen strukturschwächere Regionen von einer erhöhten Wertschöpfung profitieren.

Ein weiterer Vorteil ist die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen, die einen grenzüberschreitenden gegenseitigen Lerneffekt (von Polen, der Tschechischen Republik, Österreich und Italien) sowie ein Zusammentreffen verschiedener Kulturen mit sich bringt. Die Menschen sollen dadurch angeregt werden, sich vermehrt für verschiedene Bedeutungen und Traditionen zu öffnen.

Das Projekt wird 2022 beim Europarat zur Zertifizierung als internationale Kulturstraße eingereicht. Die Initiative Romea Strata wurde von Don Raimondo Sinibaldi, Direktor der Fondazione Homo Viator - San Teobaldo (früheres Pilgerbüro der Diözese Vicenza) ins Leben gerufen, der auch den internationalen Verein AERS gegründet hat. Zweck der Vereinigung ist es, den offiziellen Status einer europäischen Kulturroute des Europarats zu erhalten. Dieser wurde bereits anderen großen Pilgerwegen wie dem Jakobsweg und der Via Francigena verliehen.

Bewegt im Park

Die Sportunion Lilienfeld mit Obfrau Hermine Labenbacher nahm an der Aktion „Bewegt im Park“ teil. Im Juli und August wurde und wird an Mittwochen gemeinsam im Stiftspark ab 17.00 Uhr in der wunderbaren angenehmen Kühle unter den ehrwürdigen Bäumen miteinander geturnt. Diese kostenlosen Bewegungskurse werden von den professionellen Trainerinnen Sabine Grundböck und Sonja Teubenbacher geleitet. Die Teilnahme ist bis 2. September jederzeit und ohne Anmeldung möglich.

Unterstützt wird die Aktion von der Sportunion NÖ, der Österreichischen Gesundheitskasse und weiteren. Die Trainerinnen motivieren während der einstündigen Übungseinheit, geben Tipps und helfen dabei, fit und gesund zu bleiben.
Ein großes Danke der Sportunion Lilienfeld, diese Bewegungseinheiten im Stiftspark Lilienfeld anzubieten und an der bundesweiten Aktion teilzunehmen.
Bürgermeister Labenbacher war zumindest beim ersten Training dabei.

Die 39.Sommerakademie Lilienfeld 2020 feierte Beethovens 250. Geburtsjahr, verbuchte 145 Studierende und veranstaltete 15 Konzerte und 3 Festgottesdienst mit sehr gutem Besuch der Veranstaltungen.

Trotz der derzeit ungewöhnlichen Situation startete am 5. Juli 2020 die 39. Sommerakademie Lilienfeld und dauerte bis 19. Juli 2020. Sie war wieder ein großer Erfolg, obwohl strengstens darauf geachtet werden musste, dass alle geltenden „Corona-Regeln“ und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Diese Bildungsinstitution wurde nicht nur von Profimusikern oder jenen, die das werden wollen, besucht sondern auch von vielen Kindern und Laienmusikern, die Singen oder ein Instrument lernen wollten oder die Musik sehr lieben sowie ihr Können vertiefen wollen. Auch diese Talente der Region werden gefördert. Eine erfolgreiche musikalische Ausbildungsstätte direkt vor der Haustüre im Bezirk Lilienfeld dank dem Team unter der Leitung von Präsidentin Karen De Pastel, das sich ganzjährig für sie einsetzt, findet stets große Beachtung!

Auf Grund der besonderen Umstände mussten relativ kurzfristig manche Veranstaltungen umgeplant oder verschoben werden. Hierbei zeigte sich im Vorfeld der enorme Einsatz, die große Flexibilität und das organisatorische Geschick der Präsidentin Dir. Prof. Mag. Dr. h.c. Karen De Pastel, die selbst noch im April eine Covid-19-Infektion überwinden musste.

Nach einem Pontifikalamt bei der Eröffnung in der Stiftsbasilika folgten diverse Begrüßungsworte und ein viel beachteter Vortrag von Karen De Pastel über Ludwig van Beethoven.

Ein besonderes Erlebnis war wieder das abendliche ERÖFFNUNGSKONZERT in der Stiftsbasilika mit den Aufführungen des Klaviertrio in B-Dur, Op. 97 (Erzherzog-Trio) und des Septett in Es-Dur, Op. 20 von Ludwig van Beethoven aus Anlass seines 250. Geburtsjahres, die mit nicht enden wollendem Applaus belohnt wurden.

Bei weiteren 5 Dozentenkonzerten mit „Schwerpunkt Beethoven“ bewiesen die Lehrenden wieder einmal mehr ihr hohes Niveau.

Zehnmal hatten die Studierenden im Zuge von Kursteilnehmerkonzerten die Gelegenheit, ihr großes Können am Konzertpodium unter Beweis zu stellen.

Ein weiterer Festgottesdienst in der „Halbzeit“ und der Abschlussgottesdienst boten mit großartigen Sängern und Instrumentalisten den feierlichen Rahmen zur SAL.

Besonders war es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzumerken, wie glücklich und begeistert sie waren, gemeinsam live wieder musizieren zu dürfen. Corona verschonte Lilienfeld und ermöglichte allen Beteiligten zwei herrliche Wochen mit Musik und gemeinschaftlichem Austausch von Ideen und Erfahrungen.

Pandemiebedingt kamen die Studierenden aus Österreich – und nicht wie bisher aus aller Welt. Die Leitung der Sommerakademie beabsichtigte mit der Durchführung auch in diesem schweren Jahr einen Beitrag zur Hochhaltung der Kultur in Niederösterreich zu leisten.

Hermine Labenbacher
Berghofstraße 27
3180 Lilienfeld
Telefon 02762/52739
herminelabenbacher@gmx.at
ZVR 646940030

SPORT UNION LILIENFELD

Angebote ab September 2020

Ablauf nach CORONA- Richtlinien!

Anmeldungen: im Turnsaal vor Beginn der Einheit

Für alle Angebote gilt: Einstieg ist jederzeit möglich!

WANN	WO in Lilienfeld	ab …..		Übungsleiterin Trainerin/Trainer
15.10 –16.00 Uhr	VS-Turnsaal	Mittwoch, 9.9.	MUKI von 2 bis 5 Jahre	Renate und Iris Fellner 0676-777 21 61
16.10 – 17.00 Uhr	VS-Turnsaal	Mittwoch, 09.09.	Kinderturnen/ UGOTCHI für VS-Kinder	Renate u. Iris Fellner Christina Bauer
17.30 – 18.30 Uhr	VS-Turnsaal	Termine werden noch bekanntgegeben	ZUMBA Gold und Fitness	Lukas Brader Anmeldung erforderlich! 0650 / 203 63 47
9.15 – 10.45 Uhr	LBS-Turnsaal Berghofstrasse	Mittwoch, 09.09.	SANFTES MORGEN YOGA	Petra Brandl 0650-444 12 34 Anmeldung erforderlich!
Vormittags	LBS -Turnsaal Berghofstrasse	Termine werden noch bekanntgegeben	Pilates Basic Anmeldung erforderlich!	Maria Fuchs 0664 / 392 544 8
18.30 – 19.30 Uhr	MS-Turnsaal	Dienstag, 08.09. 10 EH	Rückenfitness	Sonja Teubenbacher 0664/750 166 73
19.00 – 20.30 Uhr	VS - Turnsaal	Dienstag, 08.09.	AERIAL SILK	Bruckner Sabrina 0699-10 54 8300
18.00 – 19.00 Uhr	MS -Turnsaal	Mittwoch, 09.09.	LeBe Gesundheitsturnen	Sabine Grundböck Hannelore Panzenböck
19.15 – 20.15 Uhr	MS -Turnsaal	Mittwoch,09.09.	Ladyfitness	Roswitha Lattner Monika Stritzl
18.00 – 21.30 Uhr	VS-Turnsaal, Fußballplatz	jeden Mittwoch, ganzjährig	Männerfitness	Helmut Billensteiner
ab 16:30 Uhr	Kraftkammer im Vereinsgebäude des SC PREFA Lilienfeld	Montag - Männer Donnerstag - Frauen	Krafttraining	auf telefonische Anfrage 02762-527 39

Sabine Grundböck
Staatl. gepr. Lehrwart Fitsport allgemein
Staatl. gepr. Lehrwart Gesundheitssport
Dipl. Personal Wellness Trainerin

Hannelore Panzenböck
Dipl. Gesundheits- u. Fitnesstrainerin

Renate Fellner
Übungleiterin Kinder, polysportiv
MUKI- UGOTCHI-Qual.Trainerin „Fit f.Österreich"

Christina Bauer
Sportinstruktor, ÜL Kinder

Helmut Billensteiner
Leiter Männerfitness, Nordic Walking Guide

Roswitha Lattner
Staatl. gepr. Lehrwart Gesundheitssport, Dipl. Personal Wellness Trainerin
Pilates Professional Instructor der BSO „Fit für Österreich"– Lady Fitness

Monika Stritzl Fitnesstrainerin

Maria Fuchs Pilates Instruktorin

Petra Brandl Dipl. Yogalehrerin; Dipl. Ayurvedapraktikerin i.A.

Bruckner Sabrina Aerial Silk Instruktor

Teubenbacher Sonja
Staatl. gepr. Lehrwart für Fitsport allg.
Staatl. gepr. Lehrwart Gesundheitssport

Lukas Brader
Zumba Instructor

Infos: Sportunion Lilienfeld, Zumba/RocktheBilly Lilienfeld, www.lilienfeld.sportunion.at, Stadtnachrichten

Dank für Dienst in der Gemeinde

Nach der Gemeinderatssitzung am 7. Juli lud die Stadtgemeinde die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, welche aus dem Gemeinderat mit der Wahl am 26. Jänner 2020 aufgehört hatten, zu einem kleinen Dankfest.
Bürgermeister Labenbacher verwies in seiner allgemeinen Rede darauf hin, dass Gemeinderat ein Ehrenamt ist. Die Aufwandsentschädigung deckt bei weitem nicht den hohen Einsatz ab, den Gemeinderäte leisten. Eine Stadt, eine Gemeinde lebt vom Engagement ihrer Bürger in unterschiedlichen Bereichen. Er dankte für den aufgebrachten Idealismus, für die langjährige Mitarbeit im Gremium, für die Bereitschaft hohe Verantwortung zu übernehmen und die gute Entwicklung Lilienfelds mitgestaltet zu haben.
Bei der Urkundenüberreichung wurden an alle persönliche Dankesworte gerichtet und besonders der Tätigkeitsbereich in Erinnerung gerufen.

Helga Wegerer (15 Jahre), Anton Schadenhofer (18 Jahre), Anita Kohl (15 J.), Henriette Höfner (15 J.), Susanne Herster (20 J.), Andreas Bachkönig (9 J.), Burkhard Eberl (25 J.), Barbara Weiß (20 J.), Elfriede Reßl (15 J.), Ehrenbürger Herbert Schrittwieser (21,5 Jahre Bürgermeister)

Sanierte Oesterleinbrücke

Die Oesterleinbrücke in Marktl wurde von der Firma Traunfellner neu errichtet. Die vorhandenen Eisenträger der alten Brücke waren stark korrodiert und nicht mehr zu sanieren. Die zwei vorhandenen Pfeilerfundamente konnten weiter verwendet werden. Sie wurden mit Betonfertigteilen entsprechend erhöht und bilden nun die Auflager für die Betonplatten. Die Firma Trepka hat diese vorgefertigt. Die Zwischenräume wurden ausbetoniert. Eine Asphaltverschleißschichte bildet den neuen Fahrbahnbelag. (Der alte war aus Holz und hatte eine relativ kurze Lebensdauer.) Die Firma Puchegger hat das Stahlgeländer montiert.
Bürgermeister Labenbacher: Durch Verwendung von Betonfertigteilen konnte die Bauzeit ganz kurz gehalten werden. Mit den Vorarbeiten, vor allem durch die Verlegung der vielen Leitungen wie Gas, Strom, Wasser, Telefon ist doch über ein Monat an Beeinträchtigungen für den Verkehr entstanden. Die Anrainer der sogenannten Rosswiese konnten ihre Objekte über eine Notbrücke beim Petzold-E-Werk immer erreichen.
Die Gesamtkosten der Brücke, samt Notbrücke und Ausfischen des Werkskanals betragen rund € 195.000,- . Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Firmen, den Einbauenträgern, dem Planer Baumeister Hannes Kurz, Ing. Gschwentenwein von Traunfellner, Ing. Michael Kohl von Trepka, Fischerei Weinzettl und der Stadtgemeinde Lilienfeld funktionierte gewohnt verlässlich.

Der Einbau der Betonfertigelemente war für Bürgermeister Labenbacher, Bauamtsleiterin Ing. Christiane Rauscher, Ing. Gschwentenwein … ein spannender Augenblick.

Allen ein großes Danke, die zu einer so kurzen Bauzeit im Sinne der Anrainer ihr fachliches Wissen und Können eingebracht haben.

Öffnungszeiten:
Mo - Do 8:00 - 16:30
Fr 8:00 - 14:30

T +43 2762 52570 0
F +43 2762 52570 25217
office.traisen.at@generali.com

Zulassung für die Bezirke:
LF, BN, NK, PL, SB, WB, P, ME
Zulassungszeiten:
Mo - Do 8:00 - 12:00
12:30 - 16:00
Fr 8:00 - 14:00

Wir sind nach Traisen übersiedelt!

Seit **Dienstag, 21. Juli** sind wir in unserer neuen Geschäftsstelle in **3160 Traisen, Mariazellerstraße 71** (ehem. Volksbank) weiterhin gerne für Sie da!

Die Anforderungen an die Beratung unserer Kunden haben sich im Laufe der letzten Jahre geändert. Das haben wir zum Anlass genommen, für unsere Geschäftsstelle einen neuen Standort in Traisen zu suchen. Aufgrund der Übersiedlung ist unser Büro in Lilienfeld geschlossen.

Wir freuen uns, Sie in unserer neuen Geschäftsstelle zu begrüßen!
Bei Fragen steht Ihnen unser Beraterteam gerne zur Seite.

GENERALI

Sportclub PREFA Lilienfeld
Spieltermine Herbst 2020

TRAUNFELLNER

Heimverein		Auswärtsverein	Tag	Datum	Uhrzeit
SC Euratsfeld	:	SC PREFA Lilienfeld	Fr	28.08.	17:30
SC PREFA Lilienfeld	:	SVU Mauer/Öhling	Fr	04.09.	19:30
USC Biberbach	:	SC PREFA Lilienfeld	Fr	11.09.	19:30
SC PREFA Lilienfeld	:	TSV Grein	Fr	18.09.	19:30
Union Hofstetten	:	SC PREFA Lilienfeld	Fr	25.09.	19:30
SC PREFA Lilienfeld	:	SV Oberndorf	Fr	02.10.	19:30
Union Neuhofen	:	SC PREFA Lilienfeld	Fr	09.10.	19:30
SC PREFA Lilienfeld	:	ASV Statzendorf	Sa	17.10.	15:00
SC PREFA Lilienfeld	:	SKU Amstetten 1 b	Fr	23.10.	19:30
SC PREFA Lilienfeld	:	ASK Kematen	So	01.11.	14:00
SC PREFA Lilienfeld	:	SCU Wallsee	Sa	07.11.	14:00
USV Oed/Zeillern	:	SC PREFA Lilienfeld	Sa	14.11.	14:00
SC PREFA Lilienfeld	:	SC Hainfeld	So	22.11.	16:00

U23 Spielbeginn: 2 Stunden vor KM / Amstetten 1b kein U23-Spiel

Wachter Reisen

Tel.: 02762/52332

Lilienfeld - Traismauer mit dem Rad

Preis: € 20,--
Kinder: € 10,--

20. September 2020 - Abfahrt in Traismauer: 18:00 Uhr

Mariazell - Lilienfeld mit dem Rad

Preis: € 20,--
Kinder: € 10,--

6. September 2020 - Abfahrt in Lilienfeld: 8:00 Uhr

Radl Paradies Murtal

Preis: € 44,--

1. September 2020 - Abfahrt in Lilienfeld: 7:00 Uhr

Herrentag

Preis inkl. Schifffahrt mit Brauvorführung, Verkostung und Mittagessen, KTM-MOTOHALL Besuch & Führung: € 94,--

6. November 2020 - Abfahrt in Lilienfeld: 6:30 Uhr

Damentag

Preis: € 65,--

25. September 2020 - Abfahrt in Lilienfeld: 8:00 Uhr

Fahrt ins Blaue

Preis: € 440,--
EZZ: € 60,--

12. - 15. Oktober 2020 - Wir bleiben in Österreich!

Mehr Details finden Sie im Programm oder im Internet

RADLREPARATURTAG

Fr. 28.8.2020 Gemeindeamt Lilienfeld
9.00 bis 11.30 Uhr

Dein Radl bräuchte mal ein paar kleinere Reparaturen?
Du hast aber nie Zeit dafür?

Dann komm beim Radlreparaturtag vor dem Gemeindeamt in Lilienfeld vorbei.

Folgende Reparaturen sind kostenlos* möglich:

- Quickcheck Verkehrstauglichkeit
- Luft nachfüllen
- Schlauch wechseln
- Bremsen, Schaltung nachstellen
- Kette schmieren
- Laufräder zentrieren (wenn möglich)
- weitere Reparaturen nach Absprache

* Nur die anfallenden Materialkosten sind zu bezahlen.
Es kann nur eine beschränkte Anzahl von Rädern angenommen werden.

Die Radlreparaturen werden von Radsport Bauer Traisen durchgeführt.

Europäische Union Investition in Wachstum & Beschäftigung Österreich

noe regional
Die Kraft der Gemeinsamkeit

Diese Aktion wird vom Mobilitätsmanagement NÖ Mitte der NÖ.Regional unterstützt.